

200 20 504 EL  
SCP/SHE/STA

**Verwaltungsgericht des Kantons Bern**  
Sozialversicherungsrechtliche Abteilung

**Urteil vom 22. August 2020**

Verwaltungsrichter Schütz, Kammerpräsident  
Verwaltungsrichter Jakob, Verwaltungsrichterin Fuhrer  
Gerichtsschreiber Schnyder

**A.** \_\_\_\_\_  
Beschwerdeführerin

gegen

**Ausgleichskasse des Kantons Bern**  
Abteilung Ergänzungsleistungen, Chutzenstrasse 10, 3007 Bern  
Beschwerdegegnerin

betreffend Einspracheentscheid vom 2. Juni 2020



## **Sachverhalt:**

### **A.**

Die 1966 geborene A. \_\_\_\_\_ (vormals B. \_\_\_\_\_; nachfolgend Versicherte bzw. Beschwerdeführerin) meldete sich am 13. Mai 2002 (Akten der Ausgleichskasse des Kantons Bern [nachfolgend AKB oder Beschwerdegegnerin], Antwortbeilage [AB] 1) zum Bezug von Ergänzungsleistungen (EL) zu ihrer Invalidenrente (AB 8) an. In der Folge richtete die AKB rückwirkend ab Dezember 2000 EL in unterschiedlicher Höhe aus (AB 19 ff.).

### **B.**

Im Rahmen einer im Mai 2014 eingeleiteten periodischen Revision von Amtes wegen forderte die AKB u.a. von der Versicherten und der kantonalen Steuerbehörde diverse Unterlagen ein (AB 58 ff.), darunter u.a. ein Kauf- und Werkvertrag vom 13. Dezember 2012 (AB 65/3) zwischen einer Aktiengesellschaft als Verkäuferin sowie der Versicherten (1/5) und C. \_\_\_\_\_ (4/5) als Käufer und Miteigentümer einer Wohnung (Stockwerkeigentum) inkl. Autoeinstellhallenplatz (Miteigentum) zum Kaufpreis von insgesamt Fr. 575'000.--, welche die Käufer zusammen bewohnen (AB 59). Diesen Umstand berücksichtigte die AKB in der Folge bei der Berechnung der EL nicht (AB 71, 75, 80, 84 f., 89, 99).

### **C.**

Im Rahmen einer im August 2018 eingeleiteten weiteren periodischen Revision von Amtes wegen (AB 91) forderte die AKB von der Versicherten (AB 91, 97) und dem Grundbuchamt ... (AB 101) diverse Unterlagen ein. In der Folge berechnete die AKB die EL rückwirkend ab 1. Juli 2014 neu, berücksichtigte dabei das Miteigentum der Versicherten und forderte von ihr mit Rückerstattungsverfügungen vom 19. Juni 2019 zu viel erhaltene EL zurück (für Juli bis Dezember 2014: Fr. 3'936.-- [AB 102 f.], für die Jahre 2015 und 2016 Fr. 15'756.-- [AB 104] und von Januar 2017 bis Juli 2018 Fr.

12'483.-- [AB 105]). Mit Verfügung vom 27. Juni 2019 (AB 106) setzte sie den EL-Anspruch der Versicherten ab Juli 2019 neu fest. Die gegen die erlassenen Verfügungen erhobene Einsprache (AB 107, 110) wies die AKB mit Entscheid vom 2. Juni 2020 (AB 117) ab.

#### **D.**

Mit Eingabe vom 26. Juni 2020 erhob die Versicherte hiergegen Beschwerde. Sie beantragt die Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheids und damit die Berechnung der EL ohne Anrechnung ihres Miteigentumsanteils von einem Fünftel an der von ihr zusammen mit C. \_\_\_\_\_ genutzten Immobilie.

Die Beschwerdegegnerin schliesst mit Beschwerdeantwort vom 10. Juli 2020 auf Abweisung der Beschwerde.

#### **Erwägungen:**

##### **1.**

**1.1** Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Die Beschwerdeführerin ist im vorinstanzlichen Verfahren mit ihren Anträgen nicht durchgedrungen, durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weshalb sie zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 58 ATSG). Da auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60

ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

**1.2** Anfechtungsgegenstand bildet der Einspracheentscheid vom 2. Juni 2020 (AB 117). Streitig und zu prüfen ist die Neuberechnung der EL ab Juli 2014 und insbesondere die daraus resultierende Rückforderung im Umfang von Fr. 32'175.--. Dabei interessiert einzig die Frage, ob die Beschwerdegegnerin in den Verfügungen vom 19. und 27. Juni 2019 (AB 102 ff.) bei der Berechnung der EL zu Recht die Beschwerdeführerin als Miteigentümerin der selbstbewohnten Wohnung berücksichtigte. Die richterliche Beurteilung hat sich praxismässig auf diesen Punkt zu beschränken, wenn – wie hier – aufgrund der Akten kein Anlass besteht, die übrigen unbestritten gebliebenen Punkte in die Prüfung miteinzubeziehen (BGE 131 V 329 E. 4 S. 330).

**1.3** Die Abteilungen urteilen gewöhnlich in einer Kammer bestehend aus drei Richterinnen oder Richtern (Art. 56 Abs. 1 GSOG).

**1.4** Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG).

## **2.**

**2.1** Gemäss Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30) haben Personen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz Anspruch auf EL, wenn sie eine Rente der AHV oder IV beziehen oder nach lit. b oder d der genannten Bestimmung Anspruch auf eine solche Rente hätten. Die EL bestehen aus der jährlichen EL sowie der Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten (Art. 3 Abs. 1 ELG). Die jährliche EL entspricht dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen (Art. 9 Abs. 1 ELG).

**2.2** Bei Personen, die nicht dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder Spital leben (zu Hause lebende Personen), fällt unter die Ausgaben u.a. der Mietzins einer Wohnung und die damit zusammenhängenden Nebenkosten; als jährlicher Höchstbetrag wird bei alleinstehenden Personen Fr. 13'200.-- berücksichtigt (Art. 10 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 ELG). Der Mietzins als Ausgabe wird nicht nur bei Personen berücksichtigt, die eine Wohnung mieten, sondern auch bei Personen, die in der ihnen gehörenden Wohnung leben oder denen die Nutzniessung oder ein Wohnrecht an der Wohnung zusteht (Rz. 3236.01 der Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV [WEL]). Werden Wohnungen oder Einfamilienhäuser auch von Personen bewohnt, welche nicht in die EL-Berechnung eingeschlossen sind, dann ist der Mietzins auf die einzelnen Personen aufzuteilen. Die Mietzinsanteile der Personen, welche nicht in die EL-Berechnung eingeschlossen sind, werden bei der Berechnung der jährlichen EL ausser Betracht gelassen (Art. 16c Abs. 1 der Verordnung vom 15. Januar 1971 über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung [ELV; SR 831.301]). Die Aufteilung hat grundsätzlich zu gleichen Teilen zu erfolgen (Abs. 2). Was die Nebenkosten betrifft, wird bei Personen, die eine ihnen gehörende Liegenschaft bewohnen, ausschliesslich eine Pauschale anerkannt (Art. 16a Abs. 1 ELV). Abs. 1 gilt auch für Personen, denen die Nutzniessung oder ein Wohnrecht an der Liegenschaft zusteht, welche sie bewohnen (Abs. 2). Die Pauschale beträgt pro Jahr Fr. 1'680.-- (Abs. 3); dabei ist die Begrenzung von Art. 10 Abs. 1 lit. b ELG zu beachten (Abs. 4), d.h. zusammen mit dem Mietwert der Liegenschaft können als Ausgabe höchstens Kosten bis zum Betrag von Fr. 13'200.-- anerkannt werden (Rz. 3236.03 i.V.m. Anhang 1.2 der WEL). Weiter werden bei den Ausgaben Gebäudeunterhaltskosten und Hypothekarzins bis zur Höhe des Bruttoertrages der Liegenschaft anerkannt (Art. 10 Abs. 3 lit. b ELG). Für Gebäudeunterhaltskosten gilt der für die direkte kantonale Steuer im Wohnsitzkanton anwendbare Pauschalabzug; sieht die kantonale Steuergesetzgebung keinen Pauschalabzug vor, gilt der für die direkte Bundessteuer anwendbare (Art. 16 Abs. 1 und 2 ELV).

**2.3** Bei den Einnahmen werden gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. b ELG Einkünfte aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen angerechnet. Der Ertrag des unbeweglichen Vermögens umfasst Miet- und Pachtzinsen,

Nutzniessung, Wohnrechte sowie den Mietwert der eigenen Wohnung, sofern dieser nicht schon im Erwerbseinkommen enthalten ist (Rz. 3433.01 der WEL). Bei Personen, die eine Liegenschaft bewohnen, die ihnen selbst gehört, oder an der ihnen eine Nutzniessung oder ein Wohnrecht zusteht, ist der Mietwert der Liegenschaft als Einnahme anzurechnen (Rz. 3433.02 der WEL). Für die Bemessung des Mietwertes der vom Eigentümer oder Nutzniesser bewohnten Wohnung sowie des Einkommens aus Untermiete sind die Grundsätze der Gesetzgebung über die direkte kantonale Steuer im Wohnsitzkanton massgebend (Art. 12 Abs. 1 ELV); fehlen solche Grundsätze, sind diejenigen über die direkte Bundessteuer massgebend (Abs. 2). Weiter werden bei den Einnahmen nach Art. 11 Abs. 1 lit. c ELG u.a. ein Fünfzehntel des Reinvermögens angerechnet, soweit es bei alleinstehenden Personen Fr. 37'500.-- übersteigt. Gehört der Bezügerin oder dem Bezüger, die in die Berechnung der EL eingeschlossen ist, eine Liegenschaft, die mindestens von einer dieser Personen bewohnt wird, so ist nur der Fr. 112'500.-- übersteigende Wert der Liegenschaft beim Vermögen zu berücksichtigen.

**2.4** Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten. Wer Leistungen in gutem Glauben empfangen hat, muss sie nicht zurückerstatten, wenn eine grosse Härte vorliegt (Art. 25 Abs. 1 ATSG).

Die Rückforderung ist nur unter den Voraussetzungen der Wiedererwägung oder prozessualen Revision der formell rechtskräftigen Verfügung, mit welcher die betreffende Leistung zugesprochen worden ist, zulässig (BGE 122 V 19 E. 3a S. 21). Zudem kann eine Verletzung der Meldepflicht im Sinne von Art. 24 ELV eine Rückerstattung bereits bezogener EL nach sich ziehen (Art. 25 Abs. 2 lit. c und d ELV). Bei der Neuberechnung der EL zur Ermittlung des Rückerstattungsbetrages ist von den Verhältnissen auszugehen, wie sie im Rückerstattungszeitraum tatsächlich bestanden haben. Namentlich sind alle anspruchrelevanten, das anrechenbare Einkommen erhöhenden und vermindernden Tatsachenänderungen (Art. 25 ELV) zu berücksichtigen. Führt die von der Verwaltung vorgenommene Neuberechnung zu einem (höheren) Anspruch des Versicherten, können ihm die EL auch rückwirkend ausbezahlt werden (Art. 24 Abs. 1 ATSG, Art. 22 Abs. 3 ELV; BGE 138 V 298 E. 5.1 S. 300 und 5.2.2 S. 302).

Eine Rückerstattung von EL hat unabhängig von einem allfälligen Verschulden, insbesondere unabhängig von einer Meldepflichtverletzung der leistungsempfangenden Person oder ihres Vertreters, zu erfolgen. Sowohl die prozessuale Revision als auch die Wiedererwägung einer formell rechtskräftigen, in materieller Hinsicht nicht gerichtlich beurteilten EL-Verfügung erfolgt im Hinblick auf die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes. Diese übereinstimmende Zielsetzung ruft bei beiden Rückkommenstiteln nach einer verschuldensunabhängigen rückwirkenden (ex tunc) EL-Aufhebung oder -Herabsetzung (SVR 1998 EL Nr. 9 S. 22 E. 6a).

**2.5** Der Rückforderungsanspruch erlischt mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem die Versicherungseinrichtung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Jahren nach der Entrichtung der einzelnen Leistung. Wird der Rückerstattungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so ist diese Frist massgebend (Art. 25 Abs. 2 ATSG).

**2.5.1** Für den Beginn der relativen einjährigen Verwirkungsfrist ist nicht das erstmalige unrichtige Handeln und die daran anknüpfende unrechtmässige Leistungsausrichtung massgebend. Unter der Wendung "nachdem die Versicherungseinrichtung davon Kenntnis erhalten hat", ist der Zeitpunkt zu verstehen, in dem die Verwaltung bei Beachtung der ihr zumutbaren Aufmerksamkeit hätte erkennen müssen, dass die Voraussetzungen für eine Rückerstattung bestehen, oder mit andern Worten, in welchem sich der Versicherungsträger hätte Rechenschaft geben müssen über Grundsatz, Ausmass und Adressat des Rückforderungsanspruchs, was – unter anderem – voraussetzt, dass über die Unrechtmässigkeit des Leistungsbezugs rechtmässig verfügt (bzw. im Beschwerdefall gerichtlich befunden) wurde (BGE 140 V 521 E. 2.1 S. 525; SVR 2017 BVG Nr. 7 S. 29 E. 5.1, 2011 EL Nr. 7 S. 22 E. 3.2.1).

**2.5.2** Dies ist der Fall, wenn alle im konkreten Einzelfall erheblichen Umstände zugänglich sind, aus deren Kenntnis sich der Rückforderungsanspruch dem Grundsatz nach und in seinem Ausmass gegenüber einer bestimmten rückerstattungspflichtigen Person ergibt. Es genügt nicht, dass bloss Umstände bekannt sind, die möglicherweise zu einem Rückforderungsanspruch führen können, oder dass der Anspruch nur dem Grundsatz

nach, nicht aber in masslicher Hinsicht feststeht; das Gleiche gilt, wenn nicht feststeht, gegen welche Person sich die Rückforderung zu richten hat. Ferner ist die Rückforderung als einheitliche Gesamtforderung zu betrachten. Vor Erlass der Rückerstattungsverfügung muss die Gesamtsumme der unrechtmässig ausbezahlten Leistungen feststellbar sein (BGE 112 V 180 E. 4a S. 181; SVR 2013 IV Nr. 24 S. 67 E. 4).

**2.5.3** Im Bereich der EL gilt spätestens im Zeitpunkt der periodischen, mindestens alle vier Jahre vorzunehmenden Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse (Art. 30 ELV) eine allenfalls unrechtmässige Leistungsausrichtung als erkennbar, sodass die relative einjährige Verwirkungsfrist zu laufen beginnt, sobald der Rückforderungsanspruch als solcher und betragsmässig feststeht. Darüber hinaus ist jedoch nicht – mit Blick darauf, dass die EL in der Regel für die Dauer eines Jahres festgesetzt wird (Art. 9 Abs. 1 ELG), somit jährlich neu zu berechnen ist – von einer zumutbaren Kenntnis der EL-Durchführungsstelle von einer allfälligen fehlerhaften erstmaligen Anspruchsberechnung und Leistungsfestsetzung von Gesetzes wegen auszugehen. Eine jährliche Verifizierung jeder einzelnen Position in der EL-Berechnung stellte einen im Rahmen der Massenverwaltung kaum zu bewältigenden Aufwand dar, welchem Umstand der Verordnungsgeber mit Art. 30 ELV in gesetzeskonformer Weise Rechnung getragen hat (BGE 139 V 570 E. 3.1 S. 572 f.).

### 3.

Vorab ist festzustellen, dass hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse auf den Eintrag im Grundbuch vom 19. Dezember 2012 (in den Gerichtsakten) abzustellen ist, wonach die Beschwerdeführerin zu einem Fünftel Miteigentümerin der von ihr zusammen mit C. \_\_\_\_\_ bewohnten Stockwerkeigentumseinheit (vgl. u.a. Beschwerde S. 1 und Akten der Beschwerdeführerin, Beschwerdebeilage [BB] 7) ist. Somit ist die Beschwerdegegnerin bei der EL-Neuberechnung zur Recht von selbstbewohntem Wohneigentum ausgegangen. Damit ist ein Wiedererwägungsgrund gegeben.

Der steuerliche Mietwert beträgt Fr. 14'010.-- (AB 98). Dieser Mietwert ist massgebend sowohl für die Berechnung der anrechenbaren Mietkosten als

auch für die Einnahmen (vgl. E. 2.2 f.). Der steuerliche Pauschalabzug (vgl. E. 2.2 hiervoor) beträgt vorliegend 10%, d.h. Fr. 1'401.-- (AB 98). Die Beschwerdegegnerin hat davon einen Fünftel, d.h. aufgerundet Fr. 281.--, anerkannt (AB 102 ff.).

Obwohl beim Vermögen Hypothekarzinsen im Umfang der Differenz zum Liegenschaftsertrag von Fr. 2'521.-- (Fr. 2'802.-- [Mietwert] - Fr. 281.-- [Liegenschaftskosten; Fr. 2'802.-- / 5]) zulässig wären, hat die Beschwerdegegnerin hierfür keine Ausgaben anerkannt, obwohl die Beschwerdeführerin geltend gemacht hat, dass sie im Gegenzug für den Miteigentumsanteil eine Schuld von Fr. 125'000.-- habe anerkennen müssen (vgl. dazu BB 7 f.) und seither einen monatlichen Mietzins von Fr. 1'250.-- bezahle (vgl. u.a. AB 96/2, 107). Es mag zutreffen, dass diese Schuld auf das bereits ohne diese Schuld mit Fr. 0.-- berücksichtigte anrechenbare Vermögen keine Auswirkungen zu zeitigen vermag (vgl. Beschwerdeantwort S. 4 Ziff. 2.4), indessen ist ungeklärt geblieben, ob die Beschwerdeführerin den gemäss Mietvertrag geschuldeten Mietzins tatsächlich bezahlt (soll stets durch Barzahlung erfolgt sein [96/1]) und gegebenenfalls, ob darin auch der Zins für das Darlehen von Fr. 125'000.-- bzw. den Miteigentumsanteil, welcher im Verhältnis zum Kaufpreis Fr. 115'000.-- ausmacht (vgl. AB 101/9), enthalten ist. Nach der (diesbezüglich unvollständigen) Aktenlage steht fest, dass die Beschwerdeführerin im Jahre 2009 anlässlich der letzten EL-Berechnung vor dem Wohnungskauf über kein Vermögen verfügte und mithin zufolge des fortlaufenden EL-Bezugs davon auszugehen ist, dass sie auch im Jahr 2012, als der Kaufvertrag für die Wohnung unterschrieben wurde (AB 101), nicht über einen positiven Vermögenssaldo verfügte, zulasten dem sie ihren Anteil am Kaufpreis hätte bezahlen können. Die Beschwerdegegnerin wird hierzu weitere Abklärungen vorzunehmen, namentlich aufgrund der Bankfinanzierungs- bzw. Hypothekunterlagen zu klären haben, ob die Beschwerdeführerin gegenüber der Bank D. \_\_\_\_\_ (vgl. Kaufvertrag vom 13. Dezember 2012 [AB 101] S. 3) bzw. der Bank E. \_\_\_\_\_ (vgl. Grundbuchauszug [in den Gerichtsakten]) als Schuldnerin auftrat bzw. auftritt. Andernfalls wird sie ausgehend vom Verkaufspreis von Fr. 575'000.-- (vgl. dazu S. 8 des Kaufvertrages [AB 65, 101]) den Hypothekarzins für den auf die Beschwerdeführerin hypothetisch entfallenden Anteil von einem Fünftel, ausmachend Fr. 115'000.-- zu ermit-

teln und bei den Ausgaben bis zum Betrag von maximal Fr. 2'802.-- (entspricht einem Fünftel des steuerbaren Mietwertes; vgl. Ausführungen hier- vor) zu berücksichtigen haben.

#### 4.

Umstritten und nachfolgend näher zu prüfen ist die geltend gemachte Ver- wirkung der Rückerstattungsforderung.

**4.1** Die fünfjährige absolute Verwirkungsfrist ist, soweit mit der Rücker- stattungsverfügungen vom 19. Juni 2019 (AB 102-105) allein die von Juli 2014 bis Juli 2018 zu viel ausgerichteten Leistungen zurückgefordert wur- den, gewahrt.

**4.2** Auch die einjährige relative Verjährungsfrist ist vorliegend gewahrt. Die Beschwerdegegnerin hat von den Miteigentumsverhältnissen der Be- schwerdegegnerin und damit von der Unrichtigkeit der EL-Berechnung nach der Aktenlage spätestens im Rahmen des am 8. Mai 2014 eingeleite- ten Revisionsverfahrens (AB 58) und zwar mit dem Eingang der Steuerak- ten am 27. Mai 2014 (AB 62) und allerspätstens mit der Nachreichung der Steuerdokumente und des Kaufvertrages (AB 64 f.) am 27. Mai 2014 (AB 65/1) bzw. 11. Juni 2014 (AB 65/3) Kenntnis erhalten. Die Beschwerdefüh- rerin gab jedoch an, es handle sich um ein Missverständnis (AB 64/1 und 65/2) und die Liegenschaft werde auch bei der Steuerverwaltung nicht berücksichtigt (AB 65/1). Auch gegenüber der Steuerverwaltung gab die Beschwerdeführerin an, über kein Miteigentum zu verfügen (vgl. Steuerer- klärung 2013 [AB 62/2]). Massgebend (vgl. E. 2.5.3 hiervoor) ist jedoch, dass die Beschwerdegegnerin von der fehlerhaften EL-Berechnungen schliesslich erst im Rahmen der periodischen Revision mit der Einreichung des Mietwertblattes am 19. Oktober 2018 (AB 98) Kenntnis erhalten hat. Bei Erlass der vier Rückerstattungsverfügungen am 19. Juni 2019 (AB 102- 105) erfolgte damit die Geltendmachung binnen der einjährigen Verwir- kungsfrist und somit rechtzeitig, weshalb sich diesbezüglich die von der Beschwerdeführerin erhobenen Rügen als unbegründet erweisen.

**5.**

Aufgrund des Dargelegten ist in teilweiser Gutheissung der Beschwerde der angefochtene Einspracheentscheid vom 2. Juni 2020 (AB 117) aufzuheben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie – nach Vornahme der Abklärungen im Sinne der Erwägungen und Neuberechnung des EL-Anspruchs ab Juli 2014 – neu verfüge.

**6.**

**6.1** Verfahrenskosten sind in Anwendung von Art. 1 Abs. 1 ELG i.V.m. Art. 61 lit. a ATSG keine zu erheben.

**6.2** Da der Aufwand für die Beschwerdeführung nicht das Mass dessen überstieg, was der Einzelnen zur Besorgung eigener Angelegenheiten zugemutet werden darf, hat die anwaltlich nicht vertretene Beschwerdeführerin trotz ihres Obsiegens keinen Anspruch auf Ausrichtung einer Parteientschädigung (BGE 127 V 205 E. 4b S. 207).

**Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:**

1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der angefochtene Einspracheentscheid der Ausgleichskasse des Kantons Bern vom 2. Juni 2020 aufgehoben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen, damit sie – nach Vornahme der Abklärungen im Sinne der Erwägungen – neu verfüge. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.
2. Es werden weder Verfahrenskosten erhoben noch wird eine Parteientschädigung zugesprochen.

3. Zu eröffnen (R):

- A. \_\_\_\_\_
- Ausgleichskasse des Kantons Bern, Abteilung Ergänzungsleistungen
- Bundesamt für Sozialversicherungen

Der Kammerpräsident:

Der Gerichtsschreiber:

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.